Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Stadtplanung und - entwicklung	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2015/0077	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	02.03.2015	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	17.03.2015	öffentlich

Tagesordnung

Vorschriften über Parkplätze in Bebauungsplänen
Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 18.02.2015

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef beschließt:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

§51 der BauO NRW ist die Rechtsgrundlage für den Bau notwendiger Stellplätze: „Bei der Errichtung von baulichen Anlagen müssen Stellplätze oder Garagen hergestellt werden.“ Die Stellplatzverordnungen als Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung gibt die notwendige Anzahl vor, d.h. wie viele Stellplätze für Kraftfahrzeuge, aber auch Fahrräder bei einem Neubau eines Gebäudes auf dem Grundstück oder in der Nähe nachgewiesen werden müssen. Die Zahl der vorgeschriebenen Stellplätze hängt von der Nutzung des Gebäudes und von der Zahl der Nutzer ab (z. B. wird die Stellplatzzahl bei Wohngebäuden in Abhängigkeit von der Zahl der Wohneinheiten festgelegt). Die Festlegungen basieren teilweise auf technischen und statistischen Erkenntnissen, wie z. B. dem Motorisierungsgrad, Nähe zum Bahnhof. Erreichbarkeit ÖPNV. Dies gilt unmittelbar für Bauvorhaben, die im unbeplanten Innenbereich errichtet werden. Nach der VV BauO NRW ist ein Stellplatz pro Wohnung zu errichten.

Die bisherige Hennefer Praxis in den Bebauungsplänen (siehe Bebauungspläne im Wohngebiet Siegbogen) sieht folgendes vor:
„Stellplätze sind nur in dem ausgewiesenen Baufeld zulässig, davor ist im Vorgartenbereich ein (zweiter) Stellplatz zulässig. Ausnahmsweise ist pro Grundstück ein weiterer Stellplatz außerhalb der festgesetzten Fläche zulässig. Weitere Nebenanlagen (z.B. Gartenhaus, Fahrradbox) sind außerhalb der überbaubaren Fläche bis zu einer Grundfläche von 7,5m² zulässig. „

Mit dieser Festsetzung wird bereits der Realität entsprochen, da durch die Zulässigkeit von Nebenanlagen ausreichend Möglichkeiten zur Unterbringung der üblichen Fahrräder,

Gartengeräte, Gegenstände etc. außerhalb des Kellers geschaffen sind.

Eine zusätzliche Erhöhung der Stellplatzzahl darüber hinaus im gesamten Stadtgebiet ist entsprechend zu begründen. Grundsätzlich fehlt einer Erhöhung auf mehr als 2 Stellplätzen die Verhältnismäßigkeit und ist rechtlich für das gesamte Stadtgebiet auch bei fehlendem Kellergeschoss nicht haltbar. Eine Erhöhung der Stellplatzzahl ist möglich aus Gründen der Verkehrssicherheit, wenn die örtlichen Verhältnisse einen verkehrsgefährdeten Zustand durch mehr Parkdruck befürchten lassen. Dies trifft normalerweise bei beengten Erschliessungsverhältnissen mit bereits vorhandener hoher Verkehrsbelastung oder aufgrund übergeordneter verkehrsregelnder Maßnahmen wie Halteverbot zu. Die Voraussetzung zur Erhöhung der Zahl der Stellplätzen liegt auch dann vor, wenn in einzelnen Stadtteilen aufgrund der städtebaulichen Planung ein Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen zu erwarten ist, z.B. wenn in Ortsteilen mit unzureichender Anbindung an den ÖPNV davon ausgegangen werden muss, dass die Haushalte in der Regel mit mehr als 1 Kfz ausgestattet sind, um die für die tägliche Lebensführung notwendige Mobilität aufbringen zu können. Durch die bisherigen Regelungen in den einzelnen Bebauungsplänen mit einer Stellplatzzahl von 1 Garage/Carport, 1 Stellplatz davor und ausnahmsweise ein weiterer Stellplatz wird diesem Anspruch bereits genüge getan. Außerdem werden in Neubaugebieten die Erschließungswege so gestaltet, dass im öffentlichen Raum weiterer ruhender Verkehr untergebracht werden kann. Allerdings kann niemand gezwungen werden, seinen Pkw nur auf seinem eigenen Grundstück zu parken und damit die Parkplätze im öffentlichen Raum ausschließlich für Besucher zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon wie viele Stellplätze auf dem eigenen Grundstück vorhanden sind. Das Problem des Parkens im öffentlichen Straßenraum vor dem eigenen Grundstück ist nicht lösbar, schon gar nicht über das Baurecht.

Die Herstellung zusätzlicher Stellplätze auf dem Grundstück ist bei Vorhaben im Bestand häufig wegen fehlender Grundfläche gerade bei kleineren Grundstücken ebenerdig nicht möglich, andere Lösungen sind technisch zu aufwendig. Eine zu große Zahl an Stellplätzen wirkt zudem als Verkehrserzeuger. Die Festsetzung zur Zahl der Stellplätze ist zudem stadtgestalterisch begründet. Durch eine unbegrenzt mögliche Zahl an Stellplätzen auch außerhalb des Baufeldes ist einer vollständige Versiegelung der Hausgärten Vorschub gegeben, die weder aus ökologischen noch nachbarschützenden Aspekten sinnvoll ist. Grüne und ruhige Vorgartenbereichen mit einer notwendigen Versiegelung sind Ziel der bisherigen Festsetzungen zu Stellplätzen. Ein attraktives Wohnumfeld, was neben Stellplätzen auch Aufenthaltsqualität bietet, soll geschaffen werden.

Hennef (Sieg), den 05.03.2015
In Vertretung

Anlagen
Antrag der Fraktion Die Unabhängigen zu „Vorschriften über Parkplätzen in Bebauungsplänen vom 18.02.2015